

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

„Bedarfsgemeinschaft“ zwischen Kindern und neuem Lebenspartner der Mutter verfassungswidrig

Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1083/09

I. Einführung

Dreh- und Angelpunkt der vorliegenden Verfassungsbeschwerde ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) in der durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Fortentwicklungsgesetz) festgelegten Fassung.

Die Beschwerdeführerin wendet sich unmittelbar gegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, [...] mit dem ihr im Alter von 13 Jahren die Berechtigung zum Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II versagt wurde. Mittelbar wendet sich die Beschwerdeführerin damit gegen § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II [...] Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter vertritt die Ansicht, dass der Verfassungsbeschwerde stattzugeben ist.

Die Beschwerdeführerin lebt mit ihrer Mutter, deren neuem Lebenspartner sowie der Tochter des neuen Lebenspartners zusammen. Gemäß § 7 SGB II werden alle Personen dieser „Patchworkfamilie“ als Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II angesehen. Dies führt gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II dazu, dass bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit der Beschwerdeführerin das Einkommen des Lebenspartners ihrer Mutter zu berücksichtigen ist, obwohl die Beschwerdeführerin keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Sicherung ihres Lebensunterhaltes gegen ihn hat.

Im vorliegenden Fall kann die Beschwerdeführerin ihren Lebensunterhalt auch nicht über andere Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen decken: Ihre Unterhaltsansprüche gegen ihren rechtlichen und biologischen Vater sind zwar titulierte, aber nicht durchsetzbar, ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist schon aufgrund ihres Alters ausgeschlossen. Wird ihr nun ein eigenständiges Recht auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes verweigert, ist sie auf die freiwillige Leistung des Lebenspartners ihrer Mutter angewiesen.

Nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter ist die Beschwerdeführerin dadurch in ihrem Grundrecht auf Sicherung ihres Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG verletzt, so dass der Verfassungsbeschwerde schon allein aus diesem Grunde stattzugeben ist.

II. Zu den Rechtsfragen im Einzelnen

1. Verletzung von

Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG

[...] Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG. Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist.¹ Dies gilt in besonderem Maße, wenn und soweit es um die Sicherung der Menschenwürde und der menschlichen Existenz geht.²

Das Bundessozialgericht hat in der durch die Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidung³ ausgeführt, dass dem Gesetzgeber im Rahmen der Entscheidung, in welchem Umfang Fürsorgeleistungen unter Berücksichtigung vorhandener Mittel und anderer gleichwertiger Staatsaufgaben gewährt werden kann, ein weiter Entscheidungsspielraum eröffnet sei. Deshalb sei es jedenfalls bezogen auf minderjährige Kinder nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung des § 9 Abs. 2 SGB II in Ausübung dieses Gestaltungsspielraums davon ausgehe, dass für diese Kinder ausreichende und vorrangige eigene Mittel durch das Zusammenleben mit dem leistungsfähigen Elternteil zur Verfügung stünden und die Gewährung staatlicher Hilfe zu ihrer Existenzsicherung nicht erforderlich sei.

Dabei verkennt das Bundessozialgericht nach Ansicht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, dass sich der von ihm angeführte Spielraum des Gesetzgebers nur auf den Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet, nicht aber auf die Frage, ob ein wie auch immer ausgestalteter gesetzlicher Anspruch auf diese Leistungen überhaupt eingeräumt wird. Fehlt jedoch wie im vorliegenden Fall ein subjektives Recht des hilfebedürftigen Kindes auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, so muss der Gesetzgeber ihm diesbezüglich einen gesetzlichen Anspruch verschaffen und hat insoweit keinerlei Gestaltungsspielraum zur Verfügung.

1 BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 – Nr.136

2 a.a.O.

3 BSG, Nr. 34